Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Max-von-Laue-Gymnasiums e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen des Max-von-Laue-Gymnasiums e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Max-von-Laue-Gymnasiums Koblenz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - b) die Pflege der Beziehung zwischen Schule, Elternhaus, Ehemaligen, Wirtschaft, Kirche und Bevölkerung,
 - c) die Initiierung und Förderung von Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Schule
 - d) die Übernahme von Kosten, für die der Schulträger nicht zuständig ist,
 - e) Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule unter besonderer Berücksichtigung des Schulgesetzes (SchulG) des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung
 - f) die Gewährung einmaliger Beihilfen an bedürftige Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten Einrichtung verwendet.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen jeder nationaler, ethnischer und kultureller Herkunft sowie jeden Geschlechts gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages nach elektronischer (die E-Mail-Adresse muss zur entsprechenden Verwendung dem Verein mitgeteilt worden sein) oder schriftlicher Aufforderung im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Versand der Aufforderung zahlt.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Seine jeweilige Höhe wird in einer Beitragssatzung des Vereins geregelt. Der Beitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Jahres durch Beitragseinzug zu entrichten. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen (Gesamtvorstand). Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/Schriftführerin sowie dem/der Kassenwart/Kassenwartin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils eines dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vertretungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vertretungsvorstands im Amt.
- (4) Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Beisitzer/Beisitzerinnen im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge aus sozialen Gründen auf Antrag stunden oder erlassen.
- (7) Die Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Darlehen ist dem Vorstand untersagt.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung, die von einem Mitglied des Vertretungsvorstands schriftlich oder mündlich unter Angeben der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen wird. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- (10)Der Vorstand trifft die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 2 Abs. 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden.
- (11)Die Schulleitung soll vor der Entscheidung der Vergabe von Fördermitteln dazu angehört werden.
- (12)Der Vorstand kann die Vergabe der Fördermittel durch besondere Vergaberichtlinien regeln und diese bei Bedarf ändern oder ergänzen.
- (13)Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.
- (14)Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich; über seine Tätigkeit hat er die Mitgliederversammlung zu informieren (Geschäftsbericht).
- (15)Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist allen Vorstandsmitgliedern die gleiche Chance zur Teilnahme an der Abstimmung zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichts,
 - die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.
- (2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 25 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die regelmäßig im II. Quartal des Kalenderjahres und im zweijährigen Rhythmus festgelegte Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Max-von-Laue-Gymnasiums Koblenz unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten. Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schulkindes des Gymnasiums ist, kann sein Stimmrecht auch von dem anderen Elternteil ausgeübt werden.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Diese "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist der Vorstand zuständig.
- (3) Die jeweils aktuelle "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" wird mit der Veröffentlichung auf der Website der in § 2 (1) genannten Einrichtung für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Haftung der Ehrenamtlichen

Der/die Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er/sie während seiner/ihrer Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.
- (2) Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website der in § 2 (1) genannten Einrichtung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt; die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vertretungsvorstands.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich an die Stadt Koblenz (Stadtverwaltung Koblenz, Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt, Rathausgebäude 1, Gymnasialstr. 1, 56068 Koblenz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des "Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen des Max-von-Laue-Gymnasiums e.V." vom 9. Mai 2022 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist jedes Mitglied des Vertretungsvorstands allein berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.